

Das
sollten
Sie wissen...

Steuer-News für Arbeitnehmer/innen

Ein Service Ihres Arbeitgebers

KURZARBEITERGELD – WAS BEDEUTET DAS FÜR SIE?

Woher kommt Ihr Gehalt!

Kurzarbeitergeld (Kug) ist eine Leistung der Arbeitslosenversicherung. Bei unvermeidbarem, vorübergehendem Arbeitsausfall (wirtschaftliche Ursache oder unabwendbares Ereignis) kann es gewährt werden, wenn dadurch die Arbeitsplätze erhalten bleiben und Arbeitslosigkeit vermieden wird.

Sie haben darauf Anspruch, wenn:

- in Ihrem Betrieb, ein erheblicher Arbeitsausfall eingetreten ist und die Agentur für Arbeit mit schriftlichem Bescheid die Gewährung des Kurzarbeitergeldes anerkannt hat,
- Sie nach Beginn des Arbeitsausfalls eine arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung fortsetzen (inkl. befristet Beschäftigte),
- Ihr Arbeitsverhältnis nicht gekündigt oder durch Aufhebungsvertrag aufgelöst ist,
- Sie infolge des Arbeitsausfalls einen Entgeltausfall erleiden.

Kurzarbeitergeld wird bestimmten Personen nicht gewährt z. B. nicht arbeitslosenversicherungspflichtigen Personen wie Minijobber und Rentenbezieher nach Erreichen der Regelaltersrente.

Merkblatt: www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-8a-kurzarbeitergeld_ba015385.pdf

Die Bundesagentur für Arbeit zahlt das Kurzarbeitergeld direkt an die Arbeitnehmer/innen. Der Arbeitgeber zahlt den gekürzten Lohn und die Sozialversicherung. Die Höhe des Kurzarbeitergeldes richtet sich nach der Höhe der Kürzung Ihres Nettoeinkommens (ohne Überstunden und Einmalzahlungen) durch die Kurzarbeit.

Die Berechnung ist komplex und erfolgt mit pauschalieren Berechnungen für das Nettoeinkommen. Gezahlt wird grundsätzlich:

- rund 67 Prozent des ausgefallenen Nettoentgelts für Arbeitnehmer/innen mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind und
- rund 60 Prozent des ausgefallenen Nettoentgelts für die übrigen Arbeitnehmer/innen.

Mehr finden Sie hier: www.arbeitsagentur.de/finanzielle-hilfen/kurzarbeitergeld-arbeitnehmer

Während des Bezugs von Kurzarbeitergeldes gilt:

- Eine zusätzlich aufgenommene Beschäftigung verringert das Kurzarbeitergeld entsprechend.
- Änderungen (z. B. Krankheit, Beschäftigung, Familienverhältnisse) sind unaufgefordert der Bundesagentur für Arbeit anzuzeigen.
- Die Behörde kann verlangen, dass Sie während des Arbeitsausfalls erscheinen.
- Die Agentur für Arbeit kann Ihnen vorübergehend in eine zusätzliche Arbeit vermitteln (Zweiterbeitsverhältnis).
- Halten Sie sich nicht an Ihre Pflichten, kann das Kurzarbeitergeld eingestellt bzw. ausgesetzt werden.

Wichtig:

Das Kurzarbeitergeld ist steuerfrei. Es wird jedoch bei der Ermittlung des Steuersatzes berücksichtigt (sog. Progressionsvorbehalt). Geben Sie bitte deshalb das Kurzarbeitergeld in Ihrer Einkommensteuererklärung an. Bei Bezug von Kurzarbeitergeld sind Sie in der Regel zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet.

MEHRKOSTEN DURCH CORONA

Gibt es steuerliche Erleichterungen?

Durch die Corona-Pandemie kommen auf viele Bürger, vor allem auf Ältere und Menschen mit Vorerkrankten sowie deren Angehörige finanzielle Mehrbelastung zu. Fahrtkosten von und zur Arbeit sind steuerlich absetzbar: Auch Fahrten mit dem Taxi, um Menschenmengen zu vermeiden.

Bei Arbeiten von zu Hause oder in Quarantäne sind Einkaufs- oder Lieferdienste wie auch „Essen auf Rädern“ in der Regel nicht steuerlich absetzbar. Ebenso sind erhöhte Transportkosten in der Freizeit oder zur Versorgung Angehöriger nicht steuerlich absetzbar. Die Übernahme des Einkaufs durch Haushaltshilfen und Dienstleister gilt nicht als steuerlich absetzbare haushaltsnahe Dienstleistung für Nicht-Pflegebedürftige.

Weiterhin steuerlich absetzbar sind außergewöhnliche Belastungen:

- bei der Versorgung pflegebedürftiger Angehöriger oder
- wegen eigener Erkrankung (z. B. Corona-Infektion, Zahnersatz)
- soweit die Kosten nicht durch eine Versicherung getragen werden.

Da außergewöhnliche Belastungen erst oberhalb einer zumutbaren Belastung Ihre Steuern mindern, sollten Sie unbedingt alle Kosten angeben und dafür alle Belege aufbewahren.

Wer keine Möglichkeit hat, Zusatzbelastungen durch die Pandemie steuerlich abzusetzen, sollte sich privat organisieren (z. B. Familien- oder Nachbarschaftshilfe), um Kosten zu sparen.

Eine finanzielle Entlastung können Sie sich durch Ihre nächste Steuererklärung verschaffen, indem Sie sorgfältig und möglichst vollständig alle Steuererleichterungen nutzen. Viele Bürger verzichten auf Geld, weil sie keine Steuererklärung abgeben oder absetzbare Belege nicht sorgfältig aufbewahren bzw. vergessen.

Achten Sie daher in diesem Jahr **sorgsam auf alle Ausgaben, die zu einer Steuererleichterung führen**, wie z. B. Handwerkerkosten (bei Mietern und Eigentümern), haushaltsnahe Dienstleistungen, Fahrtkosten von und zur Arbeit, Dienstreisen oder außergewöhnliche Belastungen. Es gilt alle Belege zu sammeln, um eine möglichst hohe Steuerrückzahlung zu erhalten.

Wir haben für Sie die passenden Ratgeber:

Nr. 43 Steuerliche Ermäßigung für Beschäftigungsverhältnisse im Haushalt

Nr. 46 Kinderbetreuungskosten

Nr. 56 Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen in Privathaushalten

Nr. 71 Absetzbarkeit von Krankheitskosten

Nr. 78 steuerlich absetzbare Pflegekosten

Wer Steuern sparen will, muss vor jeder Ausgabe wissen, was zu tun ist oder zumindest alle Belege sorgfältig aufbewahren und prüfen.

Tipp:

Informieren Sie sich beim Bund der Steuerzahler. Für weniger Geübte gibt es übersichtliche und verständliche Broschüren wie „Meine erste Steuererklärung“. Damit finden Sie leicht heraus, ob und wie Sie Steuern sparen können.

NOCH MEHR INFORMATIONEN FÜR SIE!

Der Bund der Steuerzahler ist unabhängig und setzt sich für Entlastung der Bürger bei Steuern, Gebühren und Abgaben ein sowie gegen Verschwendung von Steuergeldern. Jedes Jahr werden so Verbesserungen in Höhe von mehreren hundert Millionen erreicht. Dabei können Sie mithelfen: Werden Sie Mitglied!

Als Mitglied sparen Sie mehr und erreichen viel. Informieren Sie sich unter www.steuerzahler.de

Alle Informationen erhalten Sie hier: Tel.:0211 99 175-45

E-Mail info@steuerzahler-nrw.de